

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft

Müssen Steuervorteile des Ehegattensplittings auch eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaften gewährt werden?

Heiner Adamski



Heiner Adamski

I. Gleiches Recht für alle ...

Das Grundgesetz stellt im Grundrechtskatalog in Art. 6 Abs. 1 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dabei ist Ehe nach einer Definition des Bundesverfassungsgerichts zu verstehen als „Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft“. (1) Eine Ehe ist also eine verschiedengeschlechtliche Gemeinschaft - und die steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Ein Element dieses Schutzes ist das sog. Ehegattensplitting. Es führt bei der Berechnung der Besteuerung des Einkommens von Ehegatten zu Vorteilen (zu einer vergleichsweise niedrigeren Steuerschuld). Bei der Besteuerung des Einkommens von Männern oder Frauen, die nicht in einer Ehe leben, sondern die gem. den Bestimmungen des 2001 in Kraft getretenen Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) eine gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben, wird das Ehegattensplitting nicht angewendet. Dies führt dazu, dass bei gleich hohen Einkommen die verschiedengeschlechtlich als Ehegatten lebenden Personen weniger Steuern zahlen müssen als die gleichgeschlechtlich „verpartnerten“ Männer bzw. Frauen. Anders gesagt: die gleichgeschlechtlich in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebenden Männer bzw. Frauen müssen höhere Steuern zahlen. Es ist offensichtlich, dass es hier eine auf das Geschlecht gerichtete finanzielle Bevorzugung bzw. Benachteiligung gibt. Viele gleichgeschlechtlich in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Menschen sehen einen Verstoß gegen den fundamental bedeutsamen Gleichheitsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ In weiteren Absätzen wird dazu konkretisierend gesagt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind, dass der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinwirkt und dass niemand wegen seines Geschlechtes und anderer Umstände wie Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiöser oder politischer Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf. Benachteiligungen wegen des Geschlechtes darf es also nicht geben.

Angesichts des Gleichheitsgrundsatzes haben in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Menschen gegenüber den Finanzämtern den Anspruch auf Anwendung des Ehegattensplittings bei ihrer Besteuerung gestellt. Finanzämter haben das aber nicht akzeptiert. Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) lassen die Anwendung vom Wortlaut her auch nicht zu; im Gesetz ist von Ehe und Ehegatten und eben nicht von eingetragenen Lebenspartnerschaften die Rede. Aber ist das Gesetz so „in Ordnung“: ist es verfassungskonform? Zu dieser Frage sind gerichtliche Auseinandersetzungen geführt worden. Jetzt hat das Bundesverfassungsgericht die Rechtslage geklärt. Es hat einige Paragraphen des EStG als nicht verfassungskonform verworfen. Steuervorteile durch Ehegattensplitting müssen auch eingetragenen Lebenspartnerschaften gewährt werden.

Hinter dieser Problematik verbirgt sich kein nur steuerrechtliches oder nur verfassungsrechtliches Problem. Hinter dieser Problematik steht ein in der Gesellschaft und auf der politischen Ebene kontrovers diskutierter gesellschaftlicher Wandel im Verständnis von Ehe und auch ein gewandeltes Verständnis von Homosexualität und der Umgang mit ihr. Vor nicht langer Zeit wurde Homosexualität – diese von der Natur aus unbekanntem Gründen geschaffene Variante – strafrechtlich verfolgt. In der Nazi-Zeit war sie mit Konzentrationslagereinsperrungen und sogar mit Vernichtung bedroht. Diese Zeiten sind vorbei. Heute ist Homosexualität akzeptiert. Die Straftatbestände sind aufgehoben. Es gibt das Lebenspartnerschaftsgesetz – und es geht sogar um die steuerrechtliche Gleichbehandlung mit der traditionell-klassischen Ehe.

II. Ehegattensplitting

Mit dem Begriff Ehegattensplitting wird ein für Ehegatten vorteilhaftes Verfahren der Berechnung der Besteuerung des Einkommens bezeichnet. Ein Grundgedanke ist: Ehegatten dürfen nicht wie unabhängig voneinander wirtschaftende Steuerzahler behandelt werden. (2) Sie werden deshalb – jedenfalls in der Regel – gemeinsam veranlagt. Bei der Berechnung der Steuern wird dann nicht jedes Einkommen für sich in voller Höhe besteuert, sondern die Einkommen werden addiert und die sich dann ergebende Summe wird halbiert. Für dieses hälftige Einkommen wird die Steuer errechnet – und dieser Betrag wird verdoppelt und ist dann die zu zahlende Steuer. Die Bestimmungen dazu finden sich im Wesentlichen in den §§ 26, 26 b und 32a Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG).

Bei dieser Berechnung wird also so getan, als würden beide Ehegatten genau die Hälfte des gemeinsamen Einkommens verdienen. Dadurch wird die Steuerschuld von der tatsächlichen Verteilung der Einkommen auf die Ehegatten unabhängig. Der Vorteil entsteht – vereinfacht gesagt – durch eine Art Umgehung der Progression in der Steuertabelle (in der Tabelle gibt es ja ein Ansteigen des Steuersatzes in Abhängigkeit vom größer werdenden Einkommen). Die Ersparnisse können je nach Höhe der Einkommen mehrere tausend Euro pro Jahr ausmachen (in Ehen mit einem hohen oder sehr hohen Einkommen entstehen zwangsläufig besonders große Vorteile).

Auszug aus den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes:

§ 26 Veranlagung von Ehegatten

(1) Ehegatten können zwischen der Einzelveranlagung (§ 26a) und der Zusammenveranlagung (§ 26b) wählen, wenn

1. beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig im Sinne des § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1 a sind,
2. sie nicht dauernd getrennt leben und
3. bei ihnen die Voraussetzungen aus den Nummern 1 und 2 zu Beginn des Veranlagungszeitraums vorgelegen haben oder im Laufe des Veranlagungszeitraums eingetreten sind. (...)

(2) Ehegatten werden einzeln veranlagt, wenn einer der Ehegatten die Einzelveranlagung wählt. Ehegatten werden zusammen veranlagt, wenn beide Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen. (...)

Wird von dem Wahlrecht nach Absatz 2 nicht oder nicht wirksam Gebrauch gemacht, so ist eine Zusammenveranlagung durchzuführen.

26b Zusammenveranlagung von Ehegatten

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten werden die Einkünfte, die die Ehegatten erzielt haben, zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Ehegatten sodann gemeinsam als Steuerpflichtiger behandelt.

§ 32a Einkommensteuertarif

(...)

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).

III. Die eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Vorstellungen von der Gestaltung des Lebens sind bei der ganz überwiegenden Mehrheit der Menschen traditionell-klassisch auf ein verschiedengeschlechtliches Leben – auf das Leben von Mann und Frau – in einer Ehe und einer daraus entstehenden Familie aus Eltern und Kindern gerichtet. Dabei wird die Familie als kleinste und schutzbedürftige Zelle der Gesellschaft verstanden. Sie und auch die Ehe sind deshalb in Verfassungen und in internationalen Absprachen (Menschenrechtserklärungen) unter besonderen Schutz gestellt worden. Im Übrigen haben hier von alters her religiös geprägte Vorstellungen und Normen Bedeutung (etwa im Dekalog und im kath. Kirchenrecht).

Ein kleiner Teil der Menschen kann sich aber nicht auf die traditionell-klassischen Vorstellungen einlassen. Manche Männer und Frauen hat die Natur aus unbekanntem Gründen mit einer gleichgeschlechtlichen Orientierung ausgestattet; sie taugen nicht für die Ehe und leben – so sie es wollen – in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Diesen Menschen gibt das 2001 geschaffene Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft die Möglichkeit, für ihre Beziehung den rechtlichen Rahmen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu begründen. Dieser Rahmen ist dem rechtlichen Rahmen der Ehe weitgehend – also nicht vollständig – vergleichbar.

Ein wichtiger Punkt ist: Voraussetzung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz ist die Gleichgeschlechtlichkeit der Lebenspartner. Der hier naheliegende Gedanke an eine Homosexualität der Partner ist aus rechtlicher Sicht unerheblich. In der Praxis ist Homosexualität für eine solche Lebenspartnerschaft zwar charakteristisch; es ist aber möglich, dass Männer oder Frauen ohne einen solchen sexuellen Hintergrund eine solche Partnerschaft begründen – aber immer nur Mann und Mann oder Frau und Frau.

Zur Form und zu Voraussetzungen der Lebenspartnerschaft bestimmt § 1 LPartG:

(1) Zwei Personen gleichen Geschlechts, die gegenüber dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), begründen eine Lebenspartnerschaft. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

(2) Der Standesbeamte soll die Lebenspartner einzeln befragen, ob sie eine Lebenspartnerschaft begründen wollen. Wenn die Lebenspartner diese Frage bejahen, soll der Standesbeamte erklären, dass die Lebenspartnerschaft nunmehr begründet ist. Die Begründung der Lebenspartnerschaft kann in Gegenwart von bis zu zwei Zeugen erfolgen.

(3) Eine Lebenspartnerschaft kann nicht wirksam begründet werden

1. mit einer Person, die minderjährig oder verheiratet ist oder bereits mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führt;
2. zwischen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind;
3. zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern;
4. wenn die Lebenspartner bei der Begründung der Lebenspartnerschaft darüber einig sind, keine Verpflichtungen gemäß § 2 begründen zu wollen.

(4) Aus dem Versprechen, eine Lebenspartnerschaft zu begründen, kann nicht auf Begründung der Lebenspartnerschaft geklagt werden. § 1297 Abs. 2 und die §§ 1298 bis 1302 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

Aus der Begründung einer Lebenspartnerschaft ergeben sich für die Partner ähnlich wie in der Ehe Rechte und Pflichten: Sie verpflichten sich zur gemeinsamen Lebensführung, zu gegenseitigem Beistand und zum lebenspartnerschaftlichem Unterhalt. Wenn keine anderweitige Regelung in der Form eines Lebenspartnerschaftsvertrags vorgenommen wird, gilt im Rahmen des Lebenspartnerschaftsgesetzes das eheliche Güterrecht in Gestalt der Zugewinngemeinschaft. Vollständige Gleichstellung gibt es auch im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Erbrecht und im Sorgerecht. Die Lebenspartner können auch einen gemeinsamen Familiennamen annehmen. Streitpunkte sind Adoption und Einkommenssteuer. Ein grundlegend wichtiger Unterschied zur Ehe ist: Die Ehe ist in Artikel 6 Abs. 1 GG verankert und hat somit einen verfassungsrechtlichen Rang (zudem im Grundrechtskatalog). Für die eingetragene Lebenspartnerschaft trifft das nicht zu. Das Lebenspartnerschaftsgesetz ist einfaches Recht und kann deshalb vom Gesetzgeber jederzeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

Die quantitativen Daten stellen sich nach dem Statistischen Jahrbuch 2012 aufgrund des Microzensus für 2011 so dar: In Deutschland gab es 2011 ca. 67.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, die in einem Haushalt zu-

sammenleben; davon waren 27.000 eingetragene Lebenspartnerschaften. In einer Antwort der Bundesregierung vom 05.08.2011 auf eine Kleine parlamentarische Anfrage wird von der Bundesregierung noch diese Angabe gemacht: 2001 – zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes – gab es insgesamt 50.000 gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften in einem Haushalt (29.000 männlich und 21.000 weiblich). 2010 waren die Zahlen auf 63.000 gestiegen (36.000 männlich und 27.000 weiblich). Von diesen 63.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften waren 23.000 eingetragene Lebenspartnerschaften (13.000 männliche und 10.000 weibliche). (3)

IV. Vorlaufende Entscheidungen von Finanzgerichten

Die Ablehnung der Anwendung des Ehegattensplittings in Fällen der Besteuerung bei eingetragener Lebenspartnerschaft durch Finanzämter ist vielfach nicht akzeptiert worden. Gegen die Entscheidungen (Verwaltungsakte) der Finanzbehörden wurde dann Rechtsschutz bei den Finanzgerichten gesucht. (Der Rechtsweg ist hier kurz: es gibt als erste Instanz das Finanzgericht und als Revisionsinstanz – in der es nur um eine rechtliche Prüfung geht – den Bundesfinanzhof. Eine Berufungsinstanz mit rechtlicher und tatsächlicher Prüfung gibt es nicht. Bei verfassungsrechtlichen Fragen kann dann selbstverständlich noch das Bundesverfassungsgericht angerufen werden.)

In einem Streitfall hatte eine Antragstellerin beim Finanzamt beantragt, zusammen mit ihrer Lebenspartnerin zur Einkommensteuer veranlagt zu werden. Das Finanzamt lehnte dies mit dem Hinweis darauf ab, dass der Anspruch auf Zusammenveranlagung vom Gesetzgeber ausdrücklich auf Ehegatten beschränkt worden ist. Gleichzeitig lehnte es den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des angefochtenen Einkommensteuerbescheids ab.

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in diesem Fall 2010 den Ausschluss von eingetragenen Lebenspartnern vom Ehegattensplitting als verfassungswidrig beurteilt. Das Gericht begründete dies mit einem damals aktuellen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. (4) Es argumentierte: Wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Ehe sei es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt, diese gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Wenn die Förderung der Ehe aber mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einhergeht, obgleich diese mit der Ehe vergleichbar seien, dann rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Der Bundesfinanzhof (BFH) habe in der Vergangenheit zwar die steuerliche Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften beim Veranlagungswahlrecht im Hinblick auf die Förderung von Ehe und Familie durch Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes für gerechtfertigt erachtet, aber angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 zur verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz könne diese Rechtsprechung jedoch nicht mehr aufrechterhalten werden. Als unerheblich beurteilte das Finanzgericht die Frage, ob die Eignung der Ehe gegenüber der Lebenspartnerschaft zur

Zeugung gemeinsamer Kinder den Splittingtarif zugunsten von Ehegatten rechtfertige. Die Begründung dafür war, dass das geltende Recht die Privilegierung der Ehe nicht vom Vorhandensein gemeinsamer Kinder abhängig macht, sondern gerade nicht zwischen kinderlosen Ehen und solchen, aus denen Kinder hervorgegangen seien, unterscheide. (5)

Weitere Beispiele sind: Das Finanzgericht Köln entschied 2011, dass die Versagung des Splittingtarifs möglicherweise verfassungswidrig ist, weshalb die Lebenspartner vorläufig wie Ehegatten zu behandeln sind. (6) Das Finanzgericht Schleswig Holstein entschied 2012, dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch eingetragene Lebenspartner in eine nach dem Gesetzeswortlaut nur für Ehegatten geltende Lohnsteuerklasse vorläufig eingetragen werden können. (7) Ähnlich entschied 2012 auch das Finanzgericht Bremen. (8)

V. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat den Rechtsstreit über die Anwendung des Ehegattensplittings für eingetragene Lebenspartnerschaften in einem Verfahren über Verfassungsbeschwerden gegen Urteile des Bundesfinanzhofs und Urteile von Finanzgerichten sowie Bescheide von Finanzämtern so entschieden:

„Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften der §§ 26, 26b, 32a Abs. 5 EStG zum Ehegattensplitting ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar. (...)

§ 26 und § 26b Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. April 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 821), § 32a Absatz 5 Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG) vom 23. Oktober 2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 1433) sowie die nachfolgenden Fassungen der §§ 26, 26b, § 32a Absatz 5 Einkommensteuergesetz sind seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 266) mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit sie eingetragenen Lebenspartnern anders als Ehegatten nicht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung und die damit verbundene Anwendung des Splitting-Verfahrens eröffnen.“

Kernaussage des Bundesverfassungsgerichts ist: Die erwähnten Vorschriften des Einkommensteuergesetzes verstoßen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, da es an hinreichend gewichtigen Gründen für die Ungleichbehandlung fehle. Die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern in den Vorschriften zum Ehegattensplitting sei eine am allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zu messende mittelbare Ungleichbehandlung wegen der sexuellen Orientierung. Auch wenn die Regelung selbst an den Familienstand anknüpfe, sei doch die Entscheidung für eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft kaum trennbar mit der sexuellen Orientierung verbunden.

Das Bundesverfassungsgericht hat außerdem verlangt, dass die Gesetze rückwirkend zum 1. August 2001 geändert werden. Die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting für Eheleute müssen bis zu einer neuen Regelung übergangsweise auf eingetragene Lebenspartnerschaften angewandt werden. (9)

VI. Kommentar

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts betrifft eine ganz offensichtliche Benachteiligung – die Benachteiligung gleichgeschlechtlicher Partner gegenüber Ehegatten. Sie ist unbeschadet individueller Wahrnehmung der Gleichgeschlechtlichkeit nicht begründbar. In der Natur gibt es aus unbekanntem Gründen diese Variante der Veranlagungen. Da das so ist, kann es keine aus der Natur heraus begründete Benachteiligung gleichgeschlechtlich veranlagter und gleichgeschlechtlich lebender Menschen geben. Es ist sogar so, dass gerade dann, wenn mit Hinweisen auf das, was „natürlich“ oder „unnatürlich“ ist oder sei, zu argumentieren versucht und Homosexualität kritisiert wird, besonders zu erkennen ist, dass diese Kritik nicht greift, denn das, was kritisiert wird, gehört doch zur Natur. Die Benachteiligung ist allenfalls erklärbar mit Nachwirkungen der langen Tradition der Ablehnung und strafrechtlichen wie politischen Verfolgung der Homosexualität – aber das muss überwunden werden. Das Bundesverfassungsgericht hat dazu wie schon in anderen Entscheidungen einen Beitrag geleistet.

Wenn sich gleichgeschlechtlich veranlagte Männer oder Frauen für eine rechtlich der Ehe sehr ähnliche eingetragene Lebenspartnerschaft entscheiden, dann müssen sie auch hinsichtlich des Ehegattensplittings den verschiedengeschlechtlich in einer Ehe lebenden Menschen gleichgestellt werden – zumal sie ja zivilrechtlich den Ehegatten auch nahezu gleichgestellt sind (Unterhalt und Versorgung wie Ehegatten, Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und dieselben Rechte wie Ehepaare bei Trennung und Tod). Außerdem sind gleichgeschlechtlich veranlagte Männer oder Frauen in der Öffentlichkeit und in den Medien ganz überwiegend akzeptiert, was ja auch bedeutet oder zumindest bedeuten könnte, dass die Rechtsentwicklung der gesellschaftlichen Entwicklung angepasst werden sollte.

Unbeschadet dessen ist aber eine ganz andere Frage zu stellen: Wie lässt sich eigentlich das Ehegattensplitting angesichts der Realitäten in dieser Gesellschaft begründen oder gar rechtfertigen? Zu diesen Realitäten gehören eine negative demografische Entwicklung (zu wenig Kinder) und vielfach ungute Lebensverhältnisse der Kinder (Mangel an qualifizierten Kindergartenplätzen und gar die Kinderarmut). Denn:

Durch das Ehegattensplitting werden kinderlose Ehen begünstigt. Zugleich werden Familien – also das Leben in der Gemeinschaft von Eltern und Kindern – vernachlässigt, denn beim Ehegattensplitting finden Kinder „nicht statt“. Begünstigt werden Ehen – aber etwa ein Viertel aller Kinder leben außerhalb von Ehen. Außerdem: Durch die Regelung des Ehegattensplittings werden Ehegatten sehr unterschiedlich begünstigt. Wenn in einer Ehe die Ehegatten ein etwa gleich hohes Einkommen haben, ist die steuerliche Entlastung gleich null. Ein berufstätiges Lehrerehepaar oder Ehepaare mit Beschäftigungen in Niedriglohngruppen haben vom Ehegattensplitting wenig. Ein gut verdienender Ehemann (etwa ein „Chefarzt“) in einer Ehe mit einer kinderlosen und nicht berufstätigen Krankenschwester kann sein Nettoeinkommen per Ehegattensplitting durch das bloße Verheiratetsein – praktisch durch das bloße Dasein einer

Krankenschwester-Ehefrau – um einige Tausend Euro monatlich steigern. Für die Ehefrau würde sich eine ohnehin zu gering bezahlte Arbeit als Krankenschwester nicht lohnen.

Im System des Ehegattensplittings wird auch nicht berücksichtigt, dass die für Eltern frei verfügbaren Einkommen nach Abzug der Unterhaltskosten für die Kinder deutlich geringer sind als die frei verfügbaren Einkommen kinderloser Ehegatten. Durch Kinderfreibeträge und Kindergeld kann dies kaum ausgeglichen werden. Die Unterhaltskosten (seien sie nur in zivilrechtlich verpflichtender Höhe oder in tatsächlicher Höhe berechnet) sind ja höher als der Geldzufluss durch Kinderfreibeträge und Kindergeld.

So wichtig die Frage nach dem Ehegattensplitting für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften auch ist und so richtig die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu ist – das Problem betrifft weniger als 30.000 Partnerschaften dieser Art. Einfacher als die jetzt bestehende Rechtslage – dazu gehört ja auch die Anpassung der Gesetze an das Urteil und die Bearbeitung aller Rückwirkungsprobleme – wäre diese Rechtswirklichkeit: Für eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften gilt uneingeschränkt das für die Ehe geltende Recht. Ein Gesetz mit diesem Inhalt würde viele Probleme gar nicht aufkommen lassen und damit Menschen, Behörden und Gerichte entlasten.

Und für die Gesellschaft wäre ein anderes Verständnis des Art. 6 Abs. 1 GG segensreich: Der in diesem Artikel zu findende Satz „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“ könnte so gelesen werden, dass Familien – also der wichtige Lebensraum für Kinder – stärker gefördert werden als zwei Personen in Ehen oder gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften. Auch der Gleichheitssatz „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ in Art. 3 Abs. 1 GG – der ja für das Gleichstellungsproblem in der hier interessierenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zentral ist – könnte etwas anders gelesen werden. Etwa im Blick auf die zunehmende Ungleichheit in dieser Gesellschaft und die Kinderarmut. Auch das betrifft ja Ehen und Familien. Familie ist da, wo Kinder sind. Diese Probleme haben quantitativ mehr Bedeutung als Ehegattensplitting für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften.

Anmerkungen

- 1 BVerfGE 10, 59, 66
- 2 BVerfGE 6, 55 ff.
- 3 Bundestag-Drucksache 17/6772 vom 5. 8. 2011
- 4 Az. 1 BvR 611 /07 und 1 BvR 2464/07
- 5 Urt. v. 9.11.2010. Az. 10 V 309/10
- 6 Beschl. v. 07.12.2011. Az. 4 V 2831/11
- 7 Beschl. v. 09.12. u. 20.12.2011. Az. 5 V 213/11 u. 5 V 223/11
- 8 Beschl. v. 13.02.2012. Az. 1 V 113/11
- 9 Beschl. v. 07.05.2013. Az. 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 u. 2 BvR 288/07.